

**Abfallverordnung 2018
der Gemeinde Langnau am Albis**

gültig ab 1. April 2018

Inhaltsverzeichnis

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Art. 1 Rechtsgrundlagen

II. BESTIMMUNGEN

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 3 Grundsätze

III. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 4 Sammlungen und Dienste

Art. 5 Spezialfälle

Art. 6 Information

IV. PFLICHTEN

Art. 7 Umgang mit Abfällen

V. GEBÜHREN

Art. 8 Verursacher- und Kostendeckungsprinzip

Art. 9 Grundgebühr

Art. 10 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

Art. 11 Gebührenerhebung

Art. 12 Rechtsmittel

VI. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Vollzug

Art. 14 Kontrollen und Kostenüberbindung

Art. 15 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

VII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Strafbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Art. 1 Rechtsgrundlagen

¹ Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 erlässt die Gemeindeversammlung die Abfallverordnung 2018 der Gemeinde Langnau am Albis.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Langnau am Albis.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch die Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.

³ Die verbleibenden Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend umweltgerecht zu behandeln respektive zu entsorgen.

III. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 4 Sammlungen und Dienste

¹ Siedlungsabfälle

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten soweit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

² Abfahren

Die Gemeinde bietet für den Haus- und Gewerbekehrer regelmässige Abfahren an.

Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

³ Abfallbehältnisse

Die Gemeinde stellt an öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁴ Sonderabfälle

Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁵ Häckseldienst

Die Gemeinde bietet in der wärmeren Jahreszeit monatlich einen eingeschränkten Häckseldienst an.

⁶ Unterflurcontainer (UFC)

Der mittelfristige Einsatz von Unterflurcontainern (UFC) im Zentrumsgebiet der Gemeinde wird empfohlen. Die Anforderungen an die UFC sind in den Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung zu regeln.

Art. 5 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde derartige Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin oder jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern anordnen.

Art. 6 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe

- wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
- wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

² Die Gemeinde koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

³ Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

IV. PFLICHTEN

Art. 7 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Separatabfälle

Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und dienen ausschliesslich der Entsorgung von Separatabfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abführen zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Bei grösseren Mengen von Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen.

³ Öffentliche Abfallbehältnisse

Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrachtsäcken oder andern grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

⁴ Verbrennen von Abfallprodukten

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums und Grillfeuer. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁶ Deponieren von Abfallprodukten

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁷ Littering

Auch verboten ist es, Kleinabfälle wie z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten, Zigaretten etc. (Littering) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuerwerfen oder liegen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung können Bussen ausgesprochen werden. Sie richten sich nach der Polizeiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis, beziehungsweise bei Inkrafttreten der Verordnung des Bundesrates über die Ordnungsbussenbetreffen Littering etc., nach dieser Verordnung.

⁸ Kanalisation

Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁹ Sonderabfälle

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfallsammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹⁰ Invasive Organismen

Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgen kann.

¹¹ Meldepflicht

Mieterinnen und Mieter, Eigentümerinnen und Eigentümer, Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sowie deren Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, die für die Abfallentsorgung und für die Gebührenerhebung relevanten Veränderungen der Gemeinde zu melden.

¹² Ausgediente Fahrzeuge

Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

¹³ Bauabfälle

Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

¹⁴ Abfallentsorgungsnachweis

Die Gemeinde kann von den Betrieben einen Abfallentsorgungsnachweis verlangen und die dazu erforderlichen Kontrollen durchführen.

¹⁵ Unterwegsverpflegung

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehälter für Kehr- und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹⁶ Abfallsäcke/Abfallcontainer

Die gebührenpflichtigen Abfallsäcke mit den Siedlungsabfällen dürfen nicht an die Strasse gestellt werden. Für deren Bereitstellung sind genormte Abfallcontainer zu verwenden. Bei Vorliegen nachvollziehbarer Begründungen entscheidet die Abteilung Bau und Infrastruktur über allfällige abweichende Regelungen.

¹⁷ Containerstandplätze/Unterflurcontainer (UFC)

Bei Neu- und wesentlichen Umbauten in der Bauzone sind Containerstandplätze zu erstellen. Bei Überbauungen mit mehr als 20 Wohneinheiten können Unterflurcontainer (UFC) verlangt werden.

V. Gebühren

Art. 8 Verursacher- und Kostendeckungsprinzip

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

Art. 9 Grundgebühr

¹ Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 10 nicht gedeckt werden. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Einfamilienhaus, pro Wohnung und pro Gewerbebetrieb.

³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Grundgebühren jährlich fest. Die Gebührensatzung ist jeweils öffentlich zu publizieren.

Art. 10 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Für die Sammlungen und die Entsorgungen von Siedlungsabfällen und Sperrgut werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben.

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Entsorgungsanlagen.

Art. 11 Gebührenerhebung

¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

² Bei Gebühren für Betriebskehrzeit, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann nach Abmahnung die Leerung eingestellt werden.

³ Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

Art. 12 Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

² Einsprachen gegen Beschlüsse des Gemeinderats, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, sind innert 30 Tagen nach Zustellung dem Bezirksrat schriftlich einzureichen.

VI. Ausführungsbestimmungen

Art. 13 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder des Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsbestimmungen, die Einzelheiten zur Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde.

³ Die Gemeinde ist dem Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen angeschlossen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Verbandssordnung geregelt.

Art. 14 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Das zuständige Gemeindepersonal ist berechtigt, Abfallgebinde zu Kontrollzwecken zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 15 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

VII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

² Mit einer Busse gemäss der Polizeiverordnung Langnau am Albis wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Kleinabfälle (Littering) wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen die Abteilung Gesundheit und Sicherheit Ausnahmen vorsehen.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 8. Juni 1995 aufgehoben.

Zustimmung Gemeindeversammlung: 14. Dezember 2017

Inkraftsetzung: 1. April 2018